



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABG: D 5535*01

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Die in der bisherigen Genehmigung enthaltenen Auflagen gelten auch für diesen Nachtrag.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 18.05.2017 (BGBl. I S. 1282) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl. I S. 2142)

Nummer der ABG: D 5535*01

Gerät: Folien zur Aufbringung auf Scheiben von Fahrzeugen

Typ: OmegaPlus

Inhaber der ABG: Hanita Coatings Europe B.V.
NL-Amsterdam/2342BH Oegstgeest

Hersteller: Avery Dennison Israel Ltd
IL-2288500 Kibbutz Hanita

Für die oben bezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABG: D 5535*01

Der Inhaber der ABG wurde von

Hanita Coatings Europe B.V.
NL-1082 MD Amsterdam

in

Hanita Coatings Europe B.V.
NL-Amsterdam/2342BH Oegstgeest

geändert.

Der Hersteller wurde von

Hanita Coatings RCA Ltd.
IL-22885 Kibutz Hanita

in

Avery Dennison Israel Ltd
IL-2288500 Kibbutz Hanita

geändert.

Die Folien, Typ OmegaPlus, dürfen auch mit geänderten/ alternativen Variantenbezeichnungen gemäß nachstehender Aufstellung

Variantenbezeichnung	geänderte Bezeichnung	alternative Bezeichnung
04	OmegaPlus 04	
05	OmegaPlus 05	AWF HP Pro 05 - H
12	OmegaPlus 15	AWF HP Pro 15 - H
20	OmegaPlus 20	AWF HP Pro 25 - H
35	OmegaPlus 35	AWF HP Pro 35 - H
45	OmegaPlus 45	AWF HP Pro 45 - H

feilgeboten werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABG: D 5535*01

Die Auflage:

„Die Folien dürfen nur bis zur Scheibenhalterung auf den Scheiben aufgebracht werden.

Ein Verkleben bzw. eine Verbindung der Folie mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich und auf die besonderen Anbaubedingungen hinzuweisen sowie darüber zu informieren, dass das beidseitige Bekleben von Scheiben mit Folien nicht zulässig ist und dass bei der Anbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese Fahrzeuge mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.“

erhält folgende Fassung:

„Ein beidseitiges Bekleben der Scheibe ist nicht zulässig.

Die Folien dürfen nur bis zur Scheibenhalterung bzw. Scheibenverklebung aufgebracht werden. Ein Verkleben bzw. eine Verbindung der Folien mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig. Eine derartige Anbringung ist jedoch zulässig, wenn die Folie im Bereich vor der Scheibenhalterung, Scheibeneinfassung bzw. Scheibenverklebung durchgängig eingeschnitten ist.

Die Verwendung an Notausstiegen aus Einscheibensicherheitsglas von Kraftomnibussen ist zulässig.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich und auf die besonderen Anbaubedingungen hinzuweisen sowie darüber zu informieren, dass das beidseitige Bekleben von Scheiben mit Folien nicht zulässig ist und dass bei der Anbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese Fahrzeuge mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.“

Flensburg, 27.06.2018

Im Auftrag

S. Marxsen

Stephan Marxsen



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABG: D 5421*01

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Die in der bisherigen Genehmigung enthaltenen Auflagen gelten auch für diesen Nachtrag.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 18.05.2017 (BGBl. I S. 1282) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl. I S. 2142)

Nummer der ABG: D 5421*01

Gerät: Folien zur Aufbringung auf Scheiben von Fahrzeugen

Typ: 4Mil AlphaPlus

Inhaber der ABG: Hanita Coatings Europe B.V.
NL-Amsterdam/2342BH Oegstgeest

Hersteller: Avery Dennison Israel Ltd
IL-2288500 Kibbutz Hanita

Für die oben bezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABG: D 5421*01

Der Inhaber der ABG wurde von

Hanita Coatings Europe B.V.
NL-1082 MD Amsterdam

in

Hanita Coatings Europe B.V.
NL-Amsterdam/2342BH Oegstgeest

geändert.

Der Hersteller wurde von

Hanita Coatings RCA Ltd.
IL-22885 Kibutz Hanita

in

Avery Dennison Israel Ltd
IL-2288500 Kibbutz Hanita

geändert.

Die Folien, Typ 4Mil AlphaPlus, dürfen auch mit geänderten/ alternativen Variantenbezeichnungen gemäß nachstehender Aufstellung

Variantenbezeichnung	geänderte Bezeichnung	alternative Bezeichnung
4Mil AlphaPlus 05	4Mil AlphaPlus Safe 05	AWF HP Safety 05 - H
4Mil AlphaPlus 12	4Mil AlphaPlus Safe 12	AWF HP Safety 15 - H
4Mil AlphaPlus 20	4Mil AlphaPlus Safe 20	AWF HP Safety 30 - H
4Mil AlphaPlus 36	4Mil AlphaPlus Safe 36	AWF HP Safety 40 - H
4Mil AlphaPlus 50	4Mil AlphaPlus Safe 50	AWF HP Safety 50 - H

feilgeboten werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABG: D 5421*01

Die Auflage:

„Die Folien dürfen nur bis zur Scheibenhalterung auf den Scheiben aufgebracht werden.

Ein Verkleben bzw. eine Verbindung der Folie mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezüge auf den eingeschränkten Verwendungsbereich, auf die besonderen Anbaubedingungen sowie darauf hinzuweisen, dass bei Anbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.“

erhält folgende Fassung:

„Ein beidseitiges Bekleben der Scheibe ist nicht zulässig.

Die Folien dürfen nur bis zur Scheibenhalterung bzw. Scheibenverklebung aufgebracht werden. Ein Verkleben bzw. eine Verbindung der Folien mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig. Eine derartige Anbringung ist jedoch zulässig, wenn die Folie im Bereich vor der Scheibenhalterung, Scheibeneinfassung bzw. Scheibenverklebung durchgängig eingeschnitten ist.

Die Verwendung an Notausstiegen aus Einscheibensicherheitsglas von Kraftomnibussen ist zulässig.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezüge auf den eingeschränkten Verwendungsbereich und auf die besonderen Anbaubedingungen hinzuweisen sowie darüber zu informieren, dass das beidseitige Bekleben von Scheiben mit Folien nicht zulässig ist und dass bei der Anbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese Fahrzeuge mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.“

Flensburg, 27.06.2018

Im Auftrag

Stephan Marxsen



Anlagen:
Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABG: D 5420*01

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Die in der bisherigen Genehmigung enthaltenen Auflagen gelten auch für diesen Nachtrag.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 18.05.2017 (BGBl. I S. 1282) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl. I S. 2142)

Nummer der ABG: D 5420*01

Gerät: Folien zur Aufbringung auf Scheiben von Fahrzeugen

Typ: AlphaPlus

Inhaber der ABG: Hanita Coatings Europe B.V.
NL-Amsterdam/2342BH Oegstgeest

Hersteller: Avery Dennison Israel Ltd
IL-2288500 Kibbutz Hanita

Für die oben bezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABG: D 5420*01

Der Inhaber der ABG wurde von

Hanita Coatings Europe B.V.
NL-1082 MD Amsterdam

in

Hanita Coatings Europe B.V.
NL-Amsterdam/2342BH Oegstgeest

geändert.

Der Hersteller wurde von

Hanita Coatings RCA Ltd.
IL-22885 Kibutz Hanita

in

Avery Dennison Israel Ltd
IL-2288500 Kibbutz Hanita

geändert.

Die Folien, Typ AlphaPlus, dürfen auch mit alternativen Variantenbezeichnungen gemäß nachstehender Aufstellung

Variantebezeichnung	alternative Bezeichnung
AlphaPlus 05	AWF HP 05 - H
AlphaPlus 12	AWF HP 15 - H
AlphaPlus 20	AWF HP 30 - H
AlphaPlus 36	AWF HP 40 - H
AlphaPlus 50	AWF HP 50 - H

feilgeboten werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABG: D 5420*01

Die Auflage:

„Die Folien dürfen nur bis zur Scheibenhalterung auf den Scheiben aufgebracht werden.

Ein Verkleben bzw. eine Verbindung der Folie mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich, auf die besonderen Anbaubedingungen sowie darauf hinzuweisen, dass bei Anbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.“

erhält folgende Fassung:

„Ein beidseitiges Bekleben der Scheibe ist nicht zulässig.

Die Folien dürfen nur bis zur Scheibenhalterung bzw. Scheibenverklebung aufgebracht werden. Ein Verkleben bzw. eine Verbindung der Folien mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig. Eine derartige Anbringung ist jedoch zulässig, wenn die Folie im Bereich vor der Scheibenhalterung, Scheibeneinfassung bzw. Scheibenverklebung durchgängig eingeschnitten ist.

Die Verwendung an Notausstiegen aus Einscheibensicherheitsglas von Kraftomnibussen ist zulässig.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich und auf die besonderen Anbaubedingungen hinzuweisen sowie darüber zu informieren, dass das beidseitige Bekleben von Scheiben mit Folien nicht zulässig ist und dass bei der Anbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese Fahrzeuge mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.“

Flensburg, 27.06.2018

Im Auftrag

S. Marxsen

Stephan Marxsen



Anlagen:
Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung



ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 18.05.2017 (BGBl. I S. 1282) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl. I S. 2142)

Nummer der ABG:	D 5667*01
Gerät:	Folien zur Aufbringung auf Scheiben von Fahrzeugen
Typ:	SIGMA PRO
Inhaber der ABG:	Hanita Coatings Europe B.V. NL-Amsterdam/2342BH Oegstgeest
Hersteller:	Avery Dennison Israel Ltd IL-2288500 Kibbutz Hanita

Für die oben bezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABG: D 5667*01

Der Inhaber der ABG wurde von

Hanita Coatings Europe B.V.
NL-1079 LH Amsterdam

in

Hanita Coatings Europe B.V.
NL-Amsterdam/2342BH Oegstgeest

geändert.

Der Hersteller wurde von

Hanita Coatings RCA Ltd.
IL-22885 Kibbutz Hanita

in

Avery Dennison Israel Ltd
IL-2288500 Kibbutz Hanita

geändert.

Die Folien, Typ SIGMA PRO, dürfen auch mit geänderten/ alternativen
Variantenbezeichnungen gemäß nachstehender Aufstellung

Variantebezeichnung	geänderte Bezeichnung	alternative Bezeichnung
SIGMA PRO 05	Sigma Pro 05	AWF NR Pro 05 - H
SIGMA PRO 15	Sigma Pro 15	AWF NR Pro 15 - H
SIGMA PRO 20	Sigma Pro 20	AWF NR Pro 20 - H
SIGMA PRO 30	Sigma Pro 30	AWF NR Pro 30 - H
SIGMA PRO 36	Sigma Pro 36	AWF NR Pro 35 - H
SIGMA PRO 50	Sigma Pro 50	AWF NR Pro 50 - H

feilgeboten werden.

Flensburg, 27.06.2018
Im Auftrag

Stephan Marxsen



Anlagen:
Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABG: D 5667*01

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Die in der bisherigen Genehmigung enthaltenen Auflagen gelten auch für diesen Nachtrag.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.